

10 O 46/10

Abschrift



Verkündet am 11.11.2014

Gorgels, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

EB

Landgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Zivilsache

- 1.
- 2.

Kläger und Widerbeklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Fuellmich und Partner,
Senderstraße 37, 37077 Göttingen,

g e g e n

die Unicredit AG, vertr. d. d. Vorstand, Kardinal-Faulhaber-Str. 14, 80333 München,
Beklagte und Widerklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Sernetz, Karlsplatz 11, 80335
München,

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Aachen
auf die mündliche Verhandlung vom 09.09.2014
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Wilke, den Richter am Landgericht
Bülte und den Richter Bönner

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, 33.000,00 € an die Kläger zu zahlen. Die Widerklage
wird abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Herausgabe des Erlöses aus der Zwangsvollstreckung aus der Urkunde des Notars Dr. Ernst Etzbach aus Köln, UR-Nr. E 4463 für 1993 vom 23.12.1993 in Verbindung mit der Urkunde des Notars Dr. Stefan Zimmermann aus Köln, Ur-Nr. 3537 für 1993 vom 11.11.1993 sowie darüber, ob der Beklagten wegen Zahlungen in Höhe von insgesamt 112.669,00 DM (57.606,74 €), welche sie auf ein bei ihr geführtes Konto der Firma HAS Baubetreuungsgesellschaft mbH (im Folgenden: Firma HAS) geleistet hat, Bereicherungsansprüche gegen die Kläger zustehen.

Die Kläger entschlossen sich Ende 1993 nach einem Gespräch mit einem Vermittler, nämlich ihrem Schwager, dem Zeugen Müller, eine Eigentumswohnung in der Wohnanlage An der Ellermühle in Aachen zu erwerben. Zu diesem Zweck erteilten sie zunächst unter dem 09.12.1993 der Firma Real-Treuhand den Auftrag zur Vermittlung einer entsprechenden Finanzierung. Darin wurde darauf hingewiesen, dass die Firma Real-Treuhand ihrerseits verschiedene Vermittler beauftragt hatte und dass der jeweilige Vermittler berechtigt sei, vom Auftraggeber eine Bearbeitungsgebühr von 3% des kalkulierten Gesamtaufwandes zu vereinnahmen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Auftrag (Anlage B11, Bl. 326 d.A.) verwiesen.

Als Vermittlerin wurde dann im Ergebnis die Firma CBS Steuerberatungsgesellschaft mbH (im Folgenden: Firma CBS) tätig, die nicht über eine Erlaubnis nach Art. 1 § 1 RBerG verfügte. Mit Urkunde des Notars Mitzel in Forchheim, UR-Nr. M 2820, vom 11.12.1993, gaben die Kläger unter gleichzeitiger umfassender Vollmachtserteilung zugunsten der Firma CBS dieser gegenüber ein Angebot zum Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages zum Erwerb der Eigentumswohnung Nr. A 18 in dem Objekt An der Ellermühle ab, welches die Firma CBS mit Urkunde des Notars Dr. Ernst Etzbach vom 23.12.1993, UR-Nr. E 4442 für 1993 annahm. Wegen der

genauen Einzelheiten wird auf die Urkunde UR-Nr. 2820 (Anlage K4a, Bl. 48 d.A.) und auf die Urkunde UR-Nr. E 4442 (Anlage K 7b, Bl. 54 d.A.) verwiesen.

Am gleichen Tage schloss die Firma CBS als Bevollmächtigte der Kläger in deren Namen mit der Firma HAS den notariell beurkundeten Kauf- und Werklieferungsvertrag des Notars Dr. Ernst Eitzbach in Köln, UR-Nr. E 4463 für 1993 vom 23.12.1993 betreffend den Erwerb der vorbezeichneten Eigentumswohnung. In Ziffer (6) dieses Vertrages übernahmen die Kläger, vertreten durch die Firma CBS, die persönliche Haftung gegenüber der Beklagten für die Rückzahlung der nachstehend aufgeführten Darlehensbeträge und unterwarfen sich insoweit der Zwangsvollstreckung in ihr Vermögen. Zudem wurde in dem Vertrag auch vereinbart:

„Der Käufer tritt hiermit seinen Anspruch gegen die Gläubigerin auf Auszahlung des Darlehens bis zur Höhe des Kaufpreises an den Verkäufer ab und weist die Gläubiger unwiderruflich an, die Valuta nur an den Verkäufer auf ein von diesem zu benennendes Konto zu zahlen.

Wegen der genauen Einzelheiten wird auf den Kauf- und Werklieferungsvertrag mit Auflassung (Anlage K2, Bl. 28 ff. d.A.) verwiesen.

Bereits unter dem 17.12.1993 richtete die Firma CBS namens der Kläger zum Erwerb der Immobilie eine entsprechende Finanzierungsanfrage an die Rechtsvorgängerin der Beklagten, die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank AG (im Folgenden die Beklagte). Nach Abschluss eines Zwischenfinanzierungsvertrages schloss die Beklagte mit den Klägern, vertreten durch die CBS, zwei Darlehensverträge zur Endfinanzierung. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Verträgen zahlte die Beklagte in dem Zeitraum vom 23.03.1994 bis zum 01.09.1995 in insgesamt sechs Bauraten einen Gesamtbetrag in Höhe von 112.669,00 DM (57.606,74 €) aus. Die Überweisungen der Bauraten erfolgte jeweils auf ein bei der Beklagten geführtes Konto der Firma HAS.

Besichert waren die Darlehensverträge unter anderem durch eine Briefgrundschuld in Höhe von 28.300.000,00 DM, welche der Beklagten durch die Voreigentümerin HAS an dem Grundstück bestellt worden ist. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Urkunde vom 11.11.1993 des Notars Dr. Stefan Zimmermann, UR-Nr.: Z 3537 für 1993 (Anlage K3, Bl. 41 d.A.) verwiesen. In dem Kauf und Werklieferungsvertrag mit Auflassung vom 23.12.1993 erklärten die Kläger die

Übernahme der Grundschuld in Höhe von 146.324,00 DM. Wegen der genauen Einzelheiten wird auf die notarielle Urkunde des Notars Dr. Ernst Etbach vom 23.12.1993 UR-Nr.: E 4463 (Anlage K2, Bl. 28 ff. d.A.) verwiesen.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth stellte mit insoweit rechtskräftigem Urteil vom 24.01.2008, Az.: 10 O 8639/06 (Bl. 312 ff. d.A.), Folgendes fest:

„I.

Die persönliche Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Ausfertigung der Urkunde des Notars Dr. Ernst Etbach aus Köln, UR-Nr. E 4463 für 1993 vom 23.12.1993 (Kauf- und Werklieferungsvertrag) wird für unzulässig erklärt.

II.

Es wird festgestellt, dass die Kläger der Beklagten zu keinem Zeitpunkt aus dem Darlehensvertrag Nr. 1490266743 über 11.433,00 DM und über 112.669,00 DM verpflichtet waren und sind.“

Wegen der genauen Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichte Kopie des Urteils (Bl. 312 ff. d.A.) verwiesen.

Über die streitgegenständliche Wohnanlage An der Ellermühle in Aachen existierte ein von der Firma HAS herausgegebener Prospekt, in welchem an mehreren Stellen eine Bearbeitungsgebühr aufgeführt war. In der im Prospekt beschriebenen „Aufteilung des Gesamtaufwandes“ waren demgegenüber Bearbeitungs- oder Vertriebskosten nicht gesondert ausgewiesen, sondern – neben mehreren Kleinpositionen – lediglich ohne nähere Aufschlüsselung in einer Position „Kaufpreis Wohnung und Stellplatz incl. Kosten Vertrieb und Marketing – 77,00“ aufgeführt. In dieser Position waren Innenprovisionen für die beteiligten Vermittler in Höhe von insgesamt 18,4 % des Gesamtaufwandes enthalten.

Die für den Vertrieb der Wohnungen der Wohnanlage An der Ellermühle durch die Firma CBS eingesetzten Vertragswerke, Prospekte und Kalkulationen sowie die Verteilung der ausgezahlten Darlehensvaluta waren der Beklagten bekannt.

Die Kläger sind der Auffassung, die Zwangsvollstreckung aus den notariellen Urkunden sei unzulässig gewesen, weil der Beklagten weder aus den streitgegenständlichen Darlehensverträgen, noch aus Bereicherungsrecht,

Zahlungsansprüche gegen sie zustünden, weil sowohl die Darlehensverträge als auch die Anweisung der Kläger, die Darlehensvaluta an die Firma HAS auszusahlen, nichtig sei. Sie meinen, dass dies bereits von dem Landgericht Nürnberg-Fürth sowie dem Oberlandesgericht Nürnberg rechtskräftig festgestellt sei. Da die Anweisung nichtig sei, liege nur eine Leistung an die HAS, nicht aber an die Kläger vor.

Hierzu behaupten sie, dass die Beklagte mit der Firma CBS ständig in institutioneller und kollusiver Weise zusammengewirkt habe. Die Beklagte habe die Firma CBS als ihren Strukturvertrieb in Bezug auf Kapitalanlagepakete zum Erwerb der Immobilien eingesetzt. Die Vermittler der Firma CBS seien insoweit angewiesen gewesen, als finanzierendes Kreditinstitut ausschließlich die Beklagte vorzuschlagen. Sämtliche Wohnungsverkäufe des Objekts seien auf der Basis eines Globalvertrages der Beklagten (Anlage K6, Bl. 46 d.A), den diese mit der Firma CBS geschlossen habe, durch die Firma CBS vertrieben und von der Beklagten finanziert worden.

Weiter behaupten die Kläger, dass die Firma CBS, vertreten durch den Zeugen Müller, unter Einsatz des der Beklagten bekannten Prospekts der Anlage und eines der Beklagten ebenfalls bekannten Berechnungsbeispiels mit deren Wissen falsche Angaben gemacht habe. Zum einen habe er die Innenprovision in Höhe von 18,4 %, welche der Beklagten bekannt gewesen sei, den Klägern verschwiegen. Auch habe er die Firma CBS als unabhängige Treuhänderin bezeichnet, was diese tatsächlich nicht gewesen sei, da sie von den versteckten Innenprovisionen profitiert habe. Zudem habe er behauptet, dass die den Klägern garantierten Mieteinnahmen in Höhe von 19,35 Dm/m² ortsüblich und tatsächlich erzielbar sei, während tatsächlich allenfalls 11,00 DM/m² erzielbar gewesen seien.

Ursprünglich haben die Kläger beantragt,

die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Ausfertigung der Urkunde des Notars Dr. Ernst Etzbach aus Köln, UR-Nr. E 4463 für 1993 vom 23.12.1993 (Kauf- und Werklieferungsvertrag) in Verbindung mit der vollstreckbaren Ausfertigung der Urkunde des Notars Dr. Stefan Zimmermann aus Köln, UR-Nr. / 3537 für 1993 vom 11.11.1993 (Grundschuldbestellungsurkunde) für unzulässig zu erklären.

Nachdem die Wohnung im Rahmen der Zwangsvollstreckung für 33.000 € versteigert worden ist, erklärten sie in der mündlichen Verhandlung vom 16.11.2010 diesen Anspruch in der Hauptsache für erledigt und beantragen nunmehr,

die Beklagte zu verurteilen, den Erlös aus der Zwangsvollstreckung in Höhe von 33.000,00 € an sie zu zahlen.

Die Beklagte stimmt der Erledigungserklärung nicht zu und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt die Beklagte,

die Kläger gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an die Beklagte 57.606,74 € zu bezahlen nebst Zinsen in Höhe eines Zinssatzes von 5% über dem Basiszin aus 17.282,18 € seit dem 25.03.1994, aus 22.178,31 € seit 30.11.1994, aus 10.081,14 € seit 05.12.1994, aus 6.048,58 € seit 08.03.1995, aus 2.016,54 € seit 01.09.1995 zu bezahlen.

Die Kläger beantragen,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Firma CBS habe ihr mit Schreiben vom 18.12.1993 (Bl. 329 d.A.) die notarielle Vollmachtsurkunde vom 11.12.1993 zukommen lassen. Sie bestreitet mit Nichtwissen, dass der Zeuge Müller den Klägern gesagt habe, dass es sich um eine bankgeprüfte Wohnung handele, die ihren Kaufpreis voll wert sei, lediglich eine Maklerprovision von 3% zuzüglich Mehrwertsteuer zu bezahlen sei und dass die garantierte Miete von 19,35 m² ortsüblich und tatsächlich erzielbar sei. Zumindest aber habe die Beklagte mit den Aussagen des Vermittlers, welche im Widerspruch zu den Prospekt – und Auftragsangaben stünden, nicht rechnen müssen. Die Beklagte habe sich auf ihre Rolle als Kreditgeberin beschränkt, auf den Vertrieb und die Kalkulation des Kaufpreises habe sie keinen Einfluss genommen. Es gäbe keine Entscheidung darüber, dass der Beklagten keine bereicherungsrechtlichen Ansprüche zustehen. Die Kläger wären verpflichtet, sollten Schadensersatzansprüche bestehen, die Immobilie Zug-um-Zug auf die Beklagte zu übertragen. Insoweit sei die Beklagte auch berechtigt, die an sie zu übertragende

Immobilie zu verwerten. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Protokolle der mündlichen Verhandlung vom 14.06.2011 (Bl. 887 d.A.) und vom 09.09.2014 (Bl. 1563 d.A.) verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Breit, Lutz und Müller.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet, die ebenfalls zulässige Widerklage ist jedoch unbegründet.

Die Umstellung der Klageforderung auf Herausgabe des Versteigerungserlöses in Form der verlängerten Vollstreckungsabwehrklage ist eine zulässige Klageänderung gem. § 264 Nr. 3 ZPO. Insofern liegt auch keine Erledigung in der Hauptsache vor, da anstelle des ursprünglichen prozessualen Anspruches der Anspruch auf Herausgabe des Surrogats getreten ist.

Eine verlängerte Vollstreckungsgegenklage, d.h. eine Bereicherungsklage auf Rückerstattung des gem. § 887 Abs. 2 ZPO Empfangenen oder auf Schadensersatz, ist begründet, wenn vor Beendigung der Zwangsvollstreckung die Vollstreckungsgegenklage begründet war (BGH, Urteil. vom. 25.02.1988, Az.: III ZR 272/85).

Die Vollstreckungsgegenklage gem. § 767 ZPO war hier zulässig und begründet. Eine Vollstreckungsabwehrklage ist immer dann begründet, wenn dem Kläger materiell-rechtliche Einwendungen zustehen und diese nicht präkludiert sind.

Die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Ausfertigung der Urkunde des Notars Dr. Ernst Etbach aus Köln, UR-Nr. E 4463 für 1993 vom 23.12.1993 (Kauf- und Werklieferungsvertrag) in Verbindung mit der vollstreckbaren Ausfertigung der Urkunde des Notars Dr. Stefan Zimmermann aus Köln, UR-Nr. 3537 für 1993 vom 11.11.1993 (Grundschuldbestellungsurkunde) war unzulässig. Dies ergibt sich aus der insoweit rechtskräftigen Entscheidung des Landgerichts Nürnberg-Fürth, Az.: 10 8639/06 (Anlage B 9, Bl. 312 d.A.).

Auch die Zwangsvollstreckung aus der Grundschuld war hier unzulässig. Zwar wurde die Grundschuldbestellung von der Rechtsvorgängerin der HAS Baubetreuung GmbH in der Urkunde UR-Nr.: Z 3537 für 1993 vom 11.11.1993 wirksam zugunsten der Rechtsvorgängerin der Beklagten erklärt (Anlage K3 Bl. 41 d.A.). Zwar war die CBS zur Erklärung der Übernahme wegen der Unwirksamkeit der Vollmacht nicht bevollmächtigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bedarf derjenige, der ausschließlich oder hauptsächlich die rechtliche Abwicklung eines Grundstückes im Rahmen eines Bauträger- oder Bauherrenmodells für den Erwerber besorgt, der Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz. Ein ohne diese Erlaubnis abgeschlossener Geschäftsbesorgungsvertrag ist nichtig (vgl. nur BGHZ 145, 265). Hiernach erweist sich der hier vorliegende Geschäftsbesorgungsvertrag vom 11.12.1993 als unwirksam, weil die Geschäftsbesorgerin eine umfassende Rechtsbetreuung im Zusammenhang mit dem Erwerb der Eigentumswohnung zu erbringen hatte. Sie sollte für die Kläger alle zum Erwerb und zur Finanzierung sowie zur Zwischenfinanzierung erforderlichen Verträge abschließen und gegebenenfalls rückabwickeln und die Bestellung bzw. Übernahme von Grundpfandrechten im Rahmen der Finanzierung zu Lasten des Kaufgegenstandes vornehmen sowie alle hierzu notwendigen Erklärungen abgeben. Ihr war somit eine eigenverantwortliche Abwicklung des Erwerbs der Eigentumswohnungen übertragen, die auch die rechtliche Betreuung umfasste. Die Geschäftsbesorgerin hatte hierfür nicht die erforderliche Erlaubnis. Jedoch sind die Kläger mit Eigentumsübergang Schuldner aus der Verpflichtung aus der Grundschuld geworden. Daraus steht auch nicht das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth, Az. 10 O 8639/06 (Anlage B9, Bl. 312 d.A.) sowie das Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg, Az. 6 U 864/08 (Anlage K1, Bl. 22 d.A.). In diesen Verfahren ging es nur um die Zulässigkeit der persönlichen Zwangsvollstreckung. Bei der Vollstreckung aus einer Grundschuld handelt es sich jedoch um eine dingliche Zwangsvollstreckung. Die Kläger können jedoch im Wege des Schadensersatzes wegen vorvertraglicher Pflichtverletzung §§ 280 Abs. 1, 2, 311 Abs. 2 Nr. 1, 241 Abs. 2 BGB auch die Befreiung von dieser Verbindlichkeit verlangen, weil sie bei ordnungsgemäßer Aufklärung die Wohnung nebst dinglicher Belastung nicht erworben hätten (vgl. OLG Oldenburg, Urteil vom 20.07.2006, Az.: 6 U 167/06).

Die Beklagte hat es pflichtwidrig unterlassen, die Kläger über die tatsächliche Höhe der von den Klägern zu zahlenden Provision im Zusammenhang mit dem Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages aufzuklären. Eine derartige Aufklärungspflicht der Beklagten bestand hier wegen ihres konkreten Wissensvorsprunges im

Zusammenhang mit einer arglistigen Täuschung der Kläger über die Höhe der insgesamt zu zahlenden Provision. Die Beklagte hat die Kläger nicht darüber aufgeklärt, dass neben der für sie erkennbaren Provision an den Vermittler in Höhe von 3% in dem zu finanzierenden Gesamtaufwand eine sog. „verdeckte Innenprovision“ in Höhe von weiteren 18,4 % enthalten war. Zu dieser Aufklärung war die Beklagte hier ausnahmsweise deshalb verpflichtet, weil die Kläger bei der Vertragsanbahnung über die Höhe der Provision arglistig getäuscht worden sind.

Zwar muss nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes über eine verdeckte Innenprovision grundsätzlich nicht aufgeklärt werden, etwas anderes gilt jedoch, wenn – wie hier – die Höhe der Innenprovision nicht nur lediglich nicht offenbart wird und die Anleger darüber im Unklaren gelassen werden, sondern im Gegenteil gezielt bei den Anlegern ein falscher Eindruck über die Höhe der von ihnen zu zahlenden Provisionen und zugleich damit auch über die Werthaltigkeit des von Ihnen zu erwerbenden Objekts erweckt wird (BGH NJW 2004, S. 2378; NJW 2005, S. 664 und NJW 2006, S. 2099).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes können sich Anleger in Fällen eines institutionalisierten Zusammenwirkens der kreditgebenden Bank mit dem Verkäufer oder Vertreter eines finanzierten Objekts unter erleichterten Voraussetzungen mit Erfolg auf einen die Aufklärungspflicht auslösenden konkreten Wissensvorsprung der finanzierenden Bank im Zusammenhang mit einer arglistigen Täuschung des Anlegers durch unrichtige Angaben der Vermittler oder Verkäufer über das Verkaufsobjekt berufen. Die Kenntnis der Bank von einer solchen arglistigen Täuschung wird widerleglich vermutet, wenn Verkäufer, die von ihnen beauftragten Vermittler und die finanzierende Bank in institutionalisierter Art und Weise zusammenwirken, auch die Finanzierung der Kapitalanlage vom Verkäufer oder Vermittler angeboten wurde und die Unrichtigkeit der Angaben des Verkäufers oder Vermittlers nach den Umständen des Falles evident ist, so dass sich aufdrängt, die Bank habe sich der Kenntnis der arglistigen Täuschung geradezu verschlossen (vgl. BGHZ 168, 1 (23)). So liegt es hier.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Zeuge Klaus Müller bei den Beratungsgesprächen die Kläger über die Höhe der insgesamt zu zahlenden Provisionen getäuscht hat. Er hat dargelegt, er habe in dem Beratungsgespräch erklärt, dass lediglich 3% Provisionen zu zahlen seien. Dies sei der Verkaufsleitfaden gewesen. Er habe dies so kommuniziert, dass die Kläger

nicht davon ausgehen mussten, dass noch an anderer Stelle Provisionen enthalten sind. Es habe in der Schulung den goldenen Satz gegeben, um das ganze ins Rollen zu bringen, das man mit einer einmaligen Zahlung einer Provision von 3% Immobilienbesitzer werden könnte. Er selber habe eine Rechnung über 3% an die Kunden gestellt und habe noch 3% von Seiten des Betriebes erhalten. Er sei damals auch davon ausgegangen, dass noch weitere Provisionen anfielen. Schließlich habe es sich um ein Struktursystem gehandelt, bei dem man sich nach oben arbeiten konnte. Er selber sei im Rahmen dieses Strukturvertriebes von einem Herrn Grimm angeworben worden, welcher dafür natürlich auch einen Obolus erhalten habe. Auch die jeweilige Firma des Strukturvertriebes habe eine Provision erhalten.

Aufgrund dieser glaubhaften Aussage steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Kläger über das Vorhandensein einer Innenprovision arglistig getäuscht worden sind. Insbesondere hat die Kammer keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen. Die Kammer verkennt dabei nicht, dass ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Zeugen und der Klägerin zu 2) besteht. Jedoch hat der Zeuge sich im Rahmen seiner Vernehmung, indem er seine Täuschungshandlung erläuterte, selber belastet. Auch hat er bekundet, allen Kunden, von denen er in vergleichbaren Geschäften eine Provision eingenommen, die Hälfte der Provision zurückerstattet habe. Er habe insgesamt ca. 80.000 € zurückerstattet. Er habe dies getan, um zu demonstrieren, dass er etwas Falsches gemacht hat. Insofern ist ein besonderes Eigeninteresse des Zeugen an dem Ausgang des Prozesses nicht zutage gekommen.

Die Kenntnis der Beklagten von dieser arglistigen Täuschung wird widerleglich vermutet, weil der Vermittler und die Beklagte als finanzierende Bank in institutionalisierter Weise zusammenwirkten, auch die Finanzierung der Kapitalanlage von dem Vermittler angeboten wurde und die Unrichtigkeit der Angaben des Vermittlers evident ist, so dass sich aufdrängt, die Beklagte habe sich der Kenntnis der arglistigen Täuschung geradezu verschlossen.

Nach Abschluss der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Beklagte und die CBS in institutionalisierter Weise zusammenarbeiteten. Der Zeuge Friedel Lutz, ehemaliger Bankkaufmann bei der Beklagten, hat insoweit bekundet, die CBS habe Objekte vorgestellt und die generellen Umstände der Finanzierung besprochen und dies sei dann in einen Globalvertrag wie dem in der Anlage K6 (Anlage K6, Bl. 46 d.A.) eingeflossen. Die CBS sei Treuhänder gewesen.

Die Beklagte habe sich dann nicht mehr dafür interessiert, was der Vertriebspartner sagte, da man dafür die Treuhänder hatte. Es habe die Bank nicht interessiert, wie der Vertriebspartner im Einzelnen geworben hat. Der Zeuge Müller hat schließlich bekundet, dass es nur eine Bank gegeben habe und auch nur diese erwünscht war. Wenn ein Kunde etwa seine Hausbank einsetzen wollte, so sei dies abgelehnt worden. In diesem Fall habe es dann keinen Antrag gegeben. Die Beweisangebote und der Vortrag der Beklagten, es sei auch mit anderen Kreditinstituten über die Finanzierung verhandelt worden mit Schriftsatz vom 10.09.2014, bei Gericht am 15.09.2014 eingegangen, war gem. §§ 296 Abs. 2, 282 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen, da er nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung einging und nicht mehr von dem gem. § 283 ZPO gewährten Schriftsatznachlass zur Stellungnahme zum Schriftsatz der Klägerseite vom 04.09.2014 umfasst ist. Der Vortrag des institutionellen Zusammenwirkens erfolgte klägerseits bereits in der Klageschrift vom 22.01.2010. Er stellte somit kein neues Vorbringen dar, auf welches der Schriftsatznachlass gewährt wurde.

Die Widerklage ist zulässig, aber unbegründet. Insbesondere steht der Widerklage nicht die materielle Rechtskraft des Urteils des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 24.03.2009 entgegen. Gem. § 322 Abs. 1 ZPO sind Urteile nur insoweit der Rechtskraft fähig, als über den durch die Klage erhobenen Anspruch entschieden ist. Daher erwächst nur der Entscheidungssatz in Rechtskraft (vgl. Zöllner/Vollkommer, ZPO, 30. Auflage, Vor § 322 ZPO, Rz. 31). Die Widerklage ist jedoch unbegründet. Zwar besteht hier eine Leistung der Beklagten an die Kläger. Es liegt eine wirksame Anweisung seitens der Kläger vor. Unabhängig von der Nichtigkeit der Darlehensverträge ist eine solche hier kraft Rechtsscheins gem. § 172 BGB gegeben. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass zum Zeitpunkt der Darlehensvaluta der Beklagten eine Ausfertigung der von den Klägern ausgestellten Vollmachtsurkunde vorlag und die Kläger sich daher die Auszahlungsanweisung der CBS zurechnen lassen müssen. So hat die Zeugin Breit, welche zum damaligen Zeitpunkt Sachbearbeiterin bei der Klägerin war, bekundet, dass sie das Übersendungsschreiben nebst einer Ausfertigung der notariellen Vollmacht erhalten hat. Die Kammer hat keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugin, insbesondere ist ein Eigeninteresse der Zeugin an dem Ausgang des Rechtsstreites nicht zutage getreten. Überdies konnte durch Inaugenscheinnahme der Originale des Schreibens vom 18.12.1993 und der Vollmachtsurkunde festgestellt werden, dass jeweils übereinstimmende Tackerspuren auf den Dokumenten vorlagen. Allerdings können die Kläger hier auch dem bereicherungsrechtlichen Anspruch ihren Schadensersatzanspruch wegen

Verletzung der vorvertraglichen Aufklärungspflichten, der auf Befreiung von sämtlichen Verbindlichkeiten aus der Kapitalanlage gerichtet ist, entgegenhalten (vgl. Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 24.09.2008, Az.: 9 U 18/07).

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91 Abs. 1, 709 S 1, 2 ZPO.

Streitwert: 57.606,74 Euro

Wilke

Bülte

Bönnen